

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



13.407 n Pa. Iv. Reynard. Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 13. November 2014

Die Kommission für Rechtsfragen hat an ihren Sitzungen vom 21. Februar und 13. November 2014 die von Nationalrat Reynard am 7. März 2013 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung in den Straftatbestand von Artikel 261bis StGB aufgenommen wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Eine Minderheit (Schwander, Huber, Markwalder, Merlini, Miesch, Rickli Natalie, Stamm) beantragt, keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Flach (d), Ruiz Rebecca (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Alec von Graffenried

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:

Art. 261bis

Diskriminierung und Aufruf zu Hass

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder Diskriminierung aufruft, wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung gerichtet sind, wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt, wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht, wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1.2 Begründung

Mit dieser Initiative soll die bestehende Bestimmung des Strafgesetzbuches zum Kampf gegen die Rassendiskriminierung um die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung erweitert werden.

Zwar ist in der Verfassung die Diskriminierung aufgrund der Lebensform untersagt (Art. 8 Abs. 2), doch besteht bei der strafrechtlichen Verfolgung von Aufrufen zu Hass aufgrund der sexuellen Orientierung von Menschen eine Gesetzeslücke. Im aktuellen Strafgesetzbuch ist ausschliesslich die Verfolgung der Diskriminierung wegen Rasse, Ethnie oder Religion (Art. 261bis) vorgesehen, nicht aber wegen homophober Äusserungen.

Das Bundesgericht versagt den Vereinigungen zum Schutz der Rechte homosexueller Personen die Klagebefugnis im Bereich der Ehrverletzungen (Art. 173ff. StGB). Ebenso kann sich eine homosexuelle Person nicht auf die Verletzung ihrer Ehre berufen, wenn die homophoben Äusserungen an die homosexuelle Gemeinschaft gerichtet sind, da die Gerichte die Zielgruppe für solche Äusserungen für zu unbestimmt erachten, als dass die Person direkt in ihrer Ehre getroffen wird (Rechtsprechung bestätigt durch BGE 6B_361/2010 vom 1. November 2010).

Wir können also abschliessend festhalten, dass allgemein gehaltene homophobe Äusserungen durch unsere aktuelle Gesetzgebung nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Einige europäische Staaten haben aufgrund des verzeichneten Anstiegs von Homosexuellenfeindlichkeit entschieden, ihre Gesetzgebung dieser Entwicklung anzupassen. Für die Schweiz ist es Zeit zu handeln! Es ist inakzeptabel, dass sich einige Personen gegenüber einer Gemeinschaft diskriminierend äussern können. Die Schweiz beruht auf dem Prinzip der Anerkennung aller Minderheiten; das macht die Stärke unseres Landes aus. Mit diesem Vorschlag soll unser Wunsch deutlich werden, entschlossen gegen jede Form von Diskriminierung vorzugehen,



die innerhalb der Bevölkerung Hass schüren kann und dem sozialen Zusammenhalt schaden kann, ohne dabei auf schwerwiegende und unverhältnismässige Weise die Meinungsfreiheit einzuschränken.

2 Stand der Vorprüfung

Am 21. Februar 2014 hat die RK-NR die parlamentarische Initiative zum ersten Mal vorgeprüft und mit 14 zu 10 Stimmen Folge gegeben. Die RK-SR hat am 3. Juli 2014 dem Beschluss der RK-NR mit 4 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen nicht zugestimmt. Die RK-NR hat sich daraufhin am 13. November 2014 erneut damit befasst und beantragt mit 14 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

3 Erwägungen der Kommission

Die Mehrheit der Kommission sieht Handlungsbedarf. Sie erachtet es als wichtig, sämtliche Diskriminationen zu bekämpfen, auch diejenige aufgrund der sexuellen Orientierung. In letzter Zeit hat Homophobie zugenommen, weshalb es notwendig erscheint, diese mit verschiedenen Mitteln und auf verschiedenen Stufen zu bekämpfen. Nebst der Sensibilisierung der Bevölkerung braucht es auch rechtliche bzw. strafrechtliche Mittel, um gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung vorzugehen. Art. 261bis StGB enthält bis anhin keinen Tatbestand, der eine solche Diskriminierung unter Strafe stellt. Diese Bestimmung ist jedoch geeignet, einen solchen Straftatbestand einzuführen. Bei diskriminierenden Äusserungen gegen ein Kollektiv sind die geltenden Strafbestimmungen, insbesondere die Ehrverletzungsdelikte nach Art. 173ff. StGB, nur dann anwendbar, wenn die angegriffene Personengruppe so klein ist, dass man die Behauptung auch auf einzelne Mitglieder dieser Gruppe beziehen kann. Eine Ehrverletzung zum Nachteil aller Homosexuellen ist gemäss Rechtsprechung nicht geeignet, den Ruf von Einzelpersonen zu schädigen. Aufgrund dessen ist es angezeigt, diese bestehende Lücke im Gesetz zu schliessen und Art. 261bis StGB entsprechend anzupassen. Gerade auch Rechtsordnungen in anderen europäischen Ländern, wie etwa in Frankreich oder Grossbritannien, kennen Strafbestimmungen, um die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung unter Strafe zu stellen. Die Standesinitiative des Kantons Genf 13.304 hat u. a. das gleiche Ziel.

Eine Minderheit der Kommission beantragt, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Sie ist der Auffassung, dass man dieses Ziel mit anderen, als mit strafrechtlichen Mitteln anstreben muss. Die Sensibilisierung der Bevölkerung, insbesondere an Schulen, ist wirkungsvoller als die Anpassung einer Strafnorm. Es liegt auch keine Lücke in Art. 261bis vor, sondern ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers. Die Anti-Rassismusstrafnorm wurde als Anpassung an das Völkerrecht konzipiert. Auf die Aufnahme der Diskriminierung einer Person aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung wurde bei der Schaffung der Norm bewusst verzichtet. Dieser Schutz wird bereits durch andere Rechtsnormen sichergestellt, insbesondere durch das Partnerschaftsgesetz oder den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz in Art. 28ff. ZGB sowie in gewissen Fällen auch durch Art. 8 Abs. 2 BV.